

Mittelalter

Edmund E. Stengel: *Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte*. Köln-Graz (Böhlau) 1960. XII, 392 S., 1 Textabb., 6 Taf., geb. DM 35.—

Die Publikationsform der „Gesammelten Abhandlungen“ ist in den letzten Jahren stärker in den Vordergrund getreten. Das Bedürfnis zur Sammlung verstreut publizierter Arbeiten, die nach Thema oder Autor zusammengehören, ist wohl vor allem durch die noch immer nicht wieder geheilten Kriegsschäden unserer Bibliotheken gewachsen, und gerade im Hinblick darauf darf jede Veranstaltung dieser Art begrüßt werden. Für die aus Anlaß seines 80. Geburtstages (24. Dez. 1959) erschienenen Abhandlungen und Untersuchungen Edmund E. Stengels, deren 1. Band hier anzuzeigen ist (zum 2. Bd. vgl. unten S. 376 f.), gilt dies ebenfalls. Die Bedeutung der vorliegenden Bände, dem ein dritter mit den zunächst ausgeschiedenen Studien zur Geschichte des mittelalterlichen Kaisergedankens folgen soll, erschöpft sich jedoch nicht in dieser Art von Nützlichkeit. Zunächst handelt es sich nicht um einen unveränderten Abdruck älterer Arbeiten, sondern sozusagen um deren zweite, auf den neuesten Forschungsstand gebrachte Auflage, und mit Dankbarkeit für die Mühe des Verf. und lebhaftem Interesse verfolgt der Leser auch und gerade dann, wenn er die hier erneut vorgelegten Arbeiten in ihrer Erstfassung schon kennt, die durch eckige Klammern hervorgehobenen Spuren der Überarbeitung. Was jedoch diesen Band und sein landesgeschichtliches Seitenstück zu einem wissenschaftlichen Ereignis werden läßt, ist der besondere Rang, der Stengels Arbeiten in der deutschen Mediävistik nach Ergebnissen und Methode zukommt. Endlich stellt das in diesem ersten Bande aus Arbeiten über scheinbar disparate Gegenstände aus dem Bereich der Rechts-, Kirchen- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters und seiner Quellenkunde zusammengefügte Ganze mehr dar als die Summe seiner Teile. Was diesem Ganzen ebenso wie Stengels Lebenswerk, aus dem es einen wesentlichen Ausschnitt bildet, die innere Einheit verleiht, sind die Methode und die durch sie bestimmte Art der Fragestellung. Treffend weist H. Büttner in seinem Vorwort auf den „Dreiklang der Mittelalterforschung“ hin, der sich mit der Zusammenfassung von mittelalterlicher Geschichte, historischen Hilfswissenschaften und geschichtlicher Landeskunde im Marburger Kugelhaus, der Wirkungsstätte Stengels seit mehr als einem halben Jahrhundert, ebenso wie in seinem gelehrten Schaffen ergeben hat. Zu den methodischen Grundlagen der Stengelschen Forschungen gehört vor allem die von ihm mit souveräner Meisterschaft beherrschte Diplomatik, aus der sich die Frage nach der mittelalterlichen Verfassung wie von selbst ergeben hat. Sie ist es denn auch, die neben der Methode den hier vereinigten Studien die innere Einheit gibt. Selbst Titel, denen man dies auf den ersten Blick nicht ansieht, erweisen sich als im Kern von dieser Fragestellung bestimmt oder doch jedenfalls mitbestimmt. So geht es bei dem Ausflug in die Kunstgeschichte „Über Ursprung, Zweck und Bedeutung der karolingischen Westwerke“, 1955 (87 ff.), um deren Bedeutung für das Königtum, also letzten Endes um den Zusammenhang von kirchlicher Architektur und Verfassung. Klärung verfassungsgeschichtlicher Fragen ist auch teils Ziel, teils Anlaß der im zweiten Teil des Bandes enthaltenen diplomatischen und quellenkundlichen Untersuchungen, was für die diplomatischen unter ihnen naheliegt, aber auch für diejenigen gilt, die der historiographischen Überlieferung des Mittelalters gewidmet sind. „Die Entstehungszeit der ‚Res gestae Saxonicae‘ des Widukind von Korvey“, 1941 (328 ff.), so gegenüber dem Inhaltsverzeichnis die richtige Fassung des Titels, ist von Stengel wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte des nichtrömischen Kaisergedankens untersucht worden, so daß jetzt mit diesem Fragenkreise auch der einschlägige Schlußabschnitt dieser Widukind-Studie aus dem vorliegenden Bande ausgeschieden worden ist, da er in der geplanten Neubearbeitung der Schrift „Den Kaiser macht das Heer“ aufgehen soll (328). Der Nachweis, daß „Lampert von Hersfeld der erste Abt von Hasungen“ gewesen ist, wird unter Stengels Händen „zugleich ein Beitrag zur Frühgeschichte der Hirsauer Klosterreform“, 1955 (342). Selbst bei der Umdatierung der Kaiserchronik („Die Entstehung der Kaiserchronik und der Aufgang der staufischen Zeit“, 1957, S. 360 ff.) fehlen

verfassungsgeschichtliche Gesichtspunkte nicht: in der Beweiskette spielen der Landfriede von 1152 (365 ff.) und das Herzogtum Würzburg (368 ff.) eine entscheidende Rolle. Die innere Einheit, die dieser Band sichtbar werden läßt, hat ihren Grund in der unverwechselbaren Individualität der Forscherpersönlichkeit, die bis in die scharf geschliffene Diktion der Aussage und die nuancenreiche Präzisierung der Auffassung jeder Zeile das Gepräge gegeben hat. Nach ihrer Entstehungszeit verteilen sich diese Abhandlungen auf ein halbes Jahrhundert; ein halbes Jahrhundert deutscher Mittelalterforschung aus der Feder eines ihrer angesehensten Vertreter wird durch sie repräsentiert.

Erübrigt sich eine erneute Würdigung dieser Untersuchungen und ihrer Ergebnisse, so sind einige Hinweise zum Charakter der Überarbeitung am Platze. An den Anfang sind zwei Artikel aus RGG gestellt, „Die Kirchenverfassung Westeuropas im Mittelalter“ (1 ff.) und „Immunität“ (30 ff.). Jenem liegt das schon in der ersten (1911) und noch mehr in der zweiten Auflage (1928) stark gekürzte Manuskript zugrunde, das jedoch aus der 2. Auflage ergänzt wurde. Jener gibt die ungekürzte Fassung der 1. Auflage mit den Ergänzungen der zweiten wieder. Darauf folgt die zugleich als Besprechung von G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, 1903, gedachte Abhandlung „Grundherrschaft und Immunität“ von 1904 (35 ff.) mit einem Nachwort (68) über die Polemik, die sich angeschlossen hatte. Die auch nach dem Erscheinen der Stengelschen Abhandlung (1955) nicht abgegebte Diskussion über die Westwerke ist durch zahlreiche Ergänzungen im Apparat berücksichtigt worden. Dazu kommt eine Erweiterung des Textes (109) auf Grund einer Beobachtung von F. L. Ganshof, aus der sich ergibt, daß Angilberts Sohn Nithard, der bekannte Geschichtsschreiber, 845, nicht schon 842, Laienabt von Centula geworden und am 15. Mai des gleichen Jahres im Kampfe höchstwahrscheinlich gegen die in der fraglichen Zeit das dortige Gebiet heimsuchenden Normannen gefallen ist. „Zum Prozeß Heinrichs des Löwen“, 1942 (116 ff.), hat sich nach Stengel in einer seiner letzten Arbeiten C. Erdmann geäußert (1944), dessen abweichende Ergebnisse S. 125 f. und 131 Anm. 59 zurückgewiesen werden. Stengels klassische Abhandlung über „Die Entwicklung des Kaiserprivilegs für die Römische Kirche 817—962“, 1926 (218 ff.), enthält jetzt als Beilage einen Text des Ottonianums, bei dem durch subtile typographische Unterscheidungen das „Wachstum der Paktumfassung bis zum Ottonianum“ veranschaulicht wird (245 ff.). In einem Nachwort (243 ff.) setzt sich Verf. mit der Kritik J. Hallers auseinander, S. 223 Anm. 31 mit der These W. Ullmanns, das Ottonianum habe ursprünglich nur aus seinem ersten Teil bestanden, der zweite Teil sei 963 vom Kaiser in einer Fälschung unterschoben worden. Die Entstehungszeit der Sachsengeschichte Widukinds (328 ff.) darf nunmehr als allseitig geklärt gelten, nachdem durch ein wenn auch zögerndes Einlenken M. Lintzels (vgl. 339 Anm. 57) ein Consensus der Diskussionspartner zustande gekommen ist. Widukind hat also nicht schon vor 962 ein Heerkaisertum propagiert. Eine Meinungsverschiedenheit verbleibt lediglich hinsichtlich der „Genesis und Schichtung“ des Werkes. Während es Stengel (339 Anm. 57) immer noch für möglich hält, „daß Widukind sein Werk buchweise, jedes Buch schon mit seiner Vorrede, herausgebracht hat“, was auf eine Identifizierung der durch die Hss.-Klasse A vertretenen Widmungsfassung mit der Erstfassung hinausläuft, glaubt Rez. gezeigt zu haben (Widukind von Korvei, 1950, S. 178 ff.), daß Widukind sein bis III 69 reichendes und somit 967/8 in erster Fassung entstandenes Werk wohl unmittelbar nach seiner Vollendung, aber eben erst dann, für den Widmungszweck überarbeitet und mit den über das Werk verstreuten Anreden an die Prinzessin Mathilde, zu denen auch die Vorreden der drei Bücher gehören, versehen hat. Das entscheidende, die auch von St. vertretene Spätdatierung stützende Moment ist die durchgängige entschuldigende und rechtfertigende Tendenz dieser Anreden, mit denen einzelne Abschnitte des fertigen Werkes der Adressatin nachträglich schmackhaft gemacht werden sollen. Die letzte dieser Anreden steht am Schluß von III 69, und eben daraus ergibt sich, daß die Erstfassung bis zu diesem Kapitel gereicht haben muß. Zwischen der Unterscheidung einer solchen von der Widmungsfassung und der Spätdatierung besteht somit ein Junctim. Will

man für diese ohne das aus den Anreden zu gewinnende Argument auskommen, so bedarf es einer erneuten Auseinandersetzung mit den zuletzt von M. Lintzel (Sachsen und Anhalt 17, 1941/43, S. 1 ff.) vorgetragenen Gesichtspunkten. Für eine der Widmungsfassung vorausgegangene Erstfassung sprechen auch die nach den Hss.-Klassen verschiedenen Fassungen der Kapitel I 22 und III 2 (hierin jetzt zustimmend Stengel S. 329 Anm. 4), ferner der Prologcharakter von I 1, der eine Fassung ohne vorangestellten Widmungsbrief voraussetzt. Der Aufsatz über die Entstehung der Kaiserchronik (360 ff.) ist um einen Nachtrag vermehrt worden (381 ff.), der zu F. Urbanek, Zur Datierung der Kaiserchronik: Entstehung, Auftraggeber, Chronologie (Euphorion III. F. 53, 1959, 113–152) Stellung nimmt.

Hinzu kommen zahlreiche, oft mit knappen Stellungnahmen verbundene Hinweise auf inzwischen erschienene Literatur, die sich auf den gesamten Anmerkungsapparat verteilen. So sind die hier vereinigten Abhandlungen¹ künftig in dieser Fassung zu benutzen.

Bonn

H. Beumann

Edmund E. Stengel: *Abhandlungen und Untersuchungen zur Hessischen Geschichte* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, Bd. 26). Marburg (N. G. Elwert) 1960. IX, 544 S., 11 Taf. u. 4 Abb., kart. DM 28.–, geb. DM 32.–.

Für diese als Band II der ausgewählten Abhandlungen und Untersuchungen gedachte Aufsatzsammlung gilt das gleiche, was in der Besprechung des I. Bandes (oben S. 374 f.) allgemein über Wert und Bedeutung der Arbeiten Stengels ausgeführt wird. Die insgesamt 17 Beiträge zur Hessischen Geschichte bedürfen der erneuten Würdigung nicht. Sie gliedern sich in zwei Teile: Fuldensia und Hassiaca. Obwohl sie zunächst für die Territorialgeschichte (u. a. für die Topographie) ihre Bedeutung haben, sind sie, besonders die Fuldensia, auch für die Diplomatik, die Kanzlei- und Archivgeschichte von Wichtigkeit. Und da die landesgeschichtlichen und hilfswissenschaftlichen Detailforschungen zugleich im Hinblick auf größere geschichtliche Zusammenhänge vorgenommen und die Ergebnisse in diese eingeordnet oder doch für diese bereitgestellt werden, sind sie auch für die Reichsgeschichte ertragreich. Letzten Endes entstanden die Arbeiten Stengels – wie H. Büttner, der Nachfolger auf dem Marburger Lehrstuhl, im Vorwort betont – aus der von Stengel „miterrungenen Erkenntnis, daß die allgemeine Geschichte zumal des Mittelalters sich weithin im Rahmen der Landesgeschichte (die früher ihr Aschenbrödel war) abgespielt hat und darum nur vermittels ihrer und mit ihren Methoden wirklich erfassbar ist“.

Die Beiträge verteilen sich ihrer Entstehung nach auf fast ein halbes Jahrhundert (von 1914–1958). Doch sind sie insofern auf den gegenwärtigen Stand der Forschung gebracht, als der Vf. vielfach neuere und neueste Literatur nachgetragen und z. T. zu ihr zustimmend oder kritisch Stellung genommen hat. Als Beispiel seien die Bemerkungen zu den Darlegungen von Th. Schieffer erwähnt, der in seiner Mainzer Aka-

¹ Außer den genannten enthält der Band noch folgende Aufsätze: Über den Ursprung der Ministerialität, 1926 (69 ff.); Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, 1948 (133 ff.); Die Quaternionen der deutschen Reichsverfassung, ihr Ursprung und ihre ursprüngliche Bedeutung, 1957 (174 ff.); Baldwin von Luxemburg, ein grenzdeutscher Staatsmann des 14. Jahrhunderts, 1936 (180 ff.); Markwarts von Randeck zweite Rede in Avignon, 1942 (216 f.); Die Immunitätsurkunde Ludwigs d. Fr. für Kloster Inden (Kornelimünster), 1904 (249 ff.); Karls III. verlorenes Privileg für Amorbach und der italienische Ursprung seiner Fassung, 1942 (264 ff.); Zwentibolds von Lothringen und Ottos d. Gr. Urkunden über den ‚Forst‘ südlich der Mosel, 1957 (276 ff.); Das gefälschte Gründungsprivileg Karls d. Gr. für das Spessartkloster Neustadt am Main, 1950 (285 ff.); Karl Widmers Pfäverser Fälschungen, 1931 (318 ff.); Die Heimat des Bischofs Nikolaus von Butrinto, 1922 (384 ff.).